

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OBRIGKEIT UND LUSTBARKEITEN

PETER BOSCHUNG

I. Einleitung

Wer Geschichtsquellen mit dem Blick auf eine bestimmte Frage über Jahrhunderte hinweg durchhackert, stellt nebenbei fest, daß nicht nur Schreiber, Schriftzüge und Rechtschreibungen, sondern auch die *Inhalte* einander ablösen. Während einige nur kurz aktuell sind, kommen andere immer wieder zur Sprache und haben ihre Gezeiten; wie Flut und Ebbe werden sie abwechselnd bald überaus wichtig, bald unbedeutend und fallen zuletzt aus Abschied und Traktanden.

So erlebte es der Verfasser, als er zwischen 1953 und 1985 die Ratsmanuale (RM) und Seckelmeisterrechnungen (SMR) im Staatsarchiv Freiburg auf Belege zu den Themenkreisen Zollamt Sensebrück, Alte Landschaft und Sprachgeschichte durchforstete und mitnahm, was er bei Seitenblicken auf Familien- und Orts-

* Herzlich danke ich allen, die mir bei dieser Arbeit behilflich waren: für die Vermittlung von Quellen und Belegen vor allem dem hilfsbereiten und unermüdlichen Stellvertretenden Staatsarchivar Herrn lic. phil. Hubert Foerster, Herrn Fernand Bussard, Archivar des Bistums Lausanne, Freiburg und Genf, Herrn alt Bischof Prof. Dr. theol. Anton Hänggi † in Freiburg, Herrn Bischofsvikar Thomas Perler, Burgbühl, Herrn Prof. Dr. med. Urs Boschung in Bern, für die Graphik Herrn Heinrich Boschung, Tierarzt, Flamatt.

namen, Medizingeschichte und Volkskunde zufällig entdeckte¹. Dabei fiel ihm auf, daß sich die Regierung, im Vergleich zu früher und später, zwischen 1524 und 1798 häufiger – und immer wieder – mit Belustigungen und Volksbräuchen herumgeschlagen, sie zeitweise verboten, einzelne sogar gänzlich zu beseitigen versucht hatte. Aus der Beobachtung dieser Politik ist ein Bericht über die Einstellung der freiburgischen Obrigkeit zu den kollektiven Äußerungen der Lebensfreude in der damaligen Gesellschaft geworden, für einen *Schriftsteller* Stoff genug zu einem Sittengemälde.

Der *Volkskundler* dagegen erwartet von derartigen Berichten konkrete Auskünfte über Ablauf und Ausgestaltung der Volksbräuche und ist zudem interessiert an deren lokalen Eigentümlichkeiten. Er käme nicht im geringsten auf seine Rechnung, würde man ihn mit den amtlichen Verlautbarungen abspeisen, denn diese bestehen zur Hauptsache aus trockenen Verboten und strafrechtlichen Bestimmungen. Um dem Leser deren Sinn verständlich zu machen und ein einigermaßen anschauliches Bild zu vermitteln, war es unumgänglich, die einschlägige Literatur und ausführlichere Nachrichten von anderswo zu Rate zu ziehen. Dabei erwiesen sich die bernischen Quellen als besonders ergiebig. Ohne die fremden Erkenntnisse wäre der Bericht ein Skelett, ein Wesen ohne Fleisch und Blut, Haut und Gesicht geblieben.

Damit ist angedeutet, daß Freiburg mit seinem Verhalten gegenüber Lustbarkeiten keineswegs allein dastand. Die reformierten Stände Bern und Zürich behinderten und verfolgten sie – oft mit dem gleichen Wortschatz der Verbote – in der Praxis noch härter und wirksamer. In Einzelheiten fallen viele Parallelen zu Bern, dem nächsten eidgenössischen Nachbarn, auf².

¹ Der so entstandene Auszug kam mehreren seiner Veröffentlichungen zugute: *Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern und Freiburg*, in: Freiburger Geschichtsblätter (FG) 47 (1955/56), S. 63–108; *Die Entstehung des Zollamtes Sensebrück*, in: FG 48 (1957/58), S. 5–96; *Die Alte Landschaft Freiburg*, in: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks 52 (1982/83), S. 253–294; *Sprachglossen*, Freiburg 1987 (Schriftenreihe der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft, Bd. 12); *Die freiburgische Sprachenfrage*, Freiburg 1989; *Freiburger Lesebuch*, Freiburg 1991.

² *Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache (Idiotikon)*, Bd. 1, Sp. 947 ff.; Bd. 4, Sp. 645 ff. und 2003 ff.; Bd. 12, Sp. 927 ff.; Edmund STADLER, *Einmal Duldung und einmal Verbot des Fasnachtstreibens*, in: Der kleine Bund, 7. März 1987, S. 2.

Zunächst gilt es zu klären, wer die Obrigkeit war, welche Belustigungen ihre Aufmerksamkeit erregten – und ihr mißfielen.

II. Die Obrigkeit

Die Obrigkeit, von der hier zumeist die Rede sein wird, war die jeweilige Regierung des Standes Freiburg zwischen dem 16. und dem 19. Jahrhundert; sie bestand zur Zeit des Ancien Régime ausschließlich aus Patriziern.

Unter dem *Ancien Régime* verstehen wir das absolutistische, vorrevolutionäre Regierungssystem in Europa nach dem Vorbild Frankreichs und auch die gesellschaftlichen und kulturellen Zustände im 17. und besonders im 18. Jahrhundert³. War es dort die Aristokratie im Gefolge eines Monarchen, der von sich sagte: «L'Etat c'est moi», war es hier das *Patriziat*, neben Altadeligen eine Oberschicht wohlhabender Stadtbürger, die sich 1561 selbst privilegiert hatten, von 1627 und erst recht von 1684 an alle Macht und alle Staatsämter für sich beanspruchten, so daß die althergebrachten verfassungsgemäßen Behörden sich bald ausschließlich aus Männern «regierungsfähiger Familien» zusammensetzten⁴.

Die damaligen gesellschaftlichen und politischen Lebensumstände sind ohne Kenntnis dieser Oligarchie und ihrer Mentalität, der politischen Organisation und der Behörden kaum zu verstehen. Dazu eine kurze Übersicht.

Der GROSSE RAT der Zweihundert vertrat die gesamte Bürgerschaft. Ihm oblag es, die Projekte (Gesetzesentwürfe) der Regierung und der Heimlicherkammer zu begutachten und gutzuheißen, die außenpolitischen Verträge und die Tagsatzungsgeschäfte zu verhandeln und das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Staatsgeschäfte besorgte im wesentlichen der KLEINE oder TÄGLICHE RAT, der sich aus 24 Ratsherren zusammensetzte. Ihm stand der regierende Amtsschultheiß als Präsident vor, während der stillstehende Schultheiß als Vizepräsident amte. Diese Regierung war keine bloße Exekutive im heutigen Sinne, sondern war mit zahlreichen Befugnissen ausgestattet, die

³ *Schweizer Lexikon*, Zürich 1945–1948, Bd. 1, Sp. 347, 348.

⁴ Gaston CASTELLA, *Histoire du Canton de Fribourg*, Freiburg 1922, S. 162–167, 328–334; Josef ZOLLET, *Die Entwicklung des Patriziates von Freiburg i. Ü.*, Diss. jur., Freiburg 1926.